



Departemente Mathematik und Physik

Studienreglement 2008

für den Bachelor-Studiengang

Rechnergestützte Wissenschaften

vom 17. Juni 2008

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 10
2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs	11 – 19
3. Kapitel: Leistungskontrollen	20 – 35
4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms	36 – 39
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	40 – 42

Departemente Mathematik und Physik

Studienreglement 2008 für den Bachelor-Studiengang Rechnergestützte Wissenschaften

vom 17. Juni 2008

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen im gemeinsamen Studienbereich der Departemente Mathematik und Physik der ETH Zürich (nachfolgend D-MATH/D-PHYS genannt) das Bachelor-Diplom in Rechnergestützten Wissenschaften erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Das Bachelor-Diplom in Rechnergestützten Wissenschaften berechtigt zur Führung des folgenden akademischen Titels:

Bachelor of Science ETH in Rechnergestützten Wissenschaften
(Abgekürzter Titel: BSc ETH RW).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Computational Science and Engineering
(Abgekürzter Titel: BSc ETH CSE).

³ Die Inhaber und Inhaberinnen dieses Bachelor-Diploms dürfen auch den Kurztitel „BSc ETH“ führen.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002² (AVL ETHZ);
- b. Verordnung über die Zulassung zu den Studien an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002³ (Zulassungsverordnung ETHZ).

Art. 4 Verzeichnis der Lehrveranstaltungen

Das D-MATH/D-PHYS legt die Lehrveranstaltungen für den Bachelor-Studiengang Rechnergestützte Wissenschaften in einem verbindlichen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest. Dieses ist fristgerecht dem Rektor/der Rektorin zur Genehmigung einzureichen. Die Einzelheiten sind in Art. 28 AVL ETHZ² und in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 5 Unterrichtssprache

Lehrveranstaltungen und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen des Rektors/der Rektorin.

2. Abschnitt Kreditsystem

Art. 6 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁴ zum Kreditsystem.

² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁴ Die Richtlinien sind elektronisch abrufbar unter: www.rektorat.ethz.ch/directives

Art. 7 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte (KP) beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Das gesamte Arbeitspensum pro Studienjahr bei einem Vollzeit-Studium umfasst im Mittel 60 KP. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

Art. 8 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lehrveranstaltungen

¹ Das D-MATH/D-PHYS ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lehrveranstaltungen eine bestimmte Anzahl KP zu und legt sie im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest.

² Gehört eine Lehrveranstaltung zum Curriculum mehrerer Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin.

Art. 9 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.

Art. 10 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-MATH/D-PHYS erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Dauer

Art. 11 Ausbildungsangebot

Der Bachelor-Studiengang Rechnergestützte Wissenschaften (RW) bietet eine Ausbildung in rechnergestützten Natur- und Ingenieurwissenschaften an. Diese sind interdisziplinär, anwendungs- und problemlösungsorientiert und benutzen wesentlich den Einsatz des Computers. Neben Kenntnissen in Anwendungsgebieten der Natur- und Ingenieurwissenschaften werden die in diesen Gebieten wichtigen mathematischen Methoden und Informatikwerkzeuge vermittelt. Das fachliche und methodische Wissen wird ergänzt durch frei wählbare Lehrangebote allgemeinbildenden Inhalts aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften. Das Bachelor-Studium soll die Studierenden primär dazu befähigen, die Ausbildung in anspruchsvollen Master-Studiengängen fortsetzen und vertiefen zu können.

Art. 12 Umfang, Dauer, Gliederung, Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind mindestens 180 KP nach Massgabe von Art. 36 erforderlich.

² Der Bachelor-Studiengang RW ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, das mit der Basisprüfung abgeschlossen wird. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Formen der Leistungskontrolle.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern.

Art. 13 Studienablauf, Wegleitung, Fach- und Mobilitätsberatung

¹ Erläuterungen zum Studienablauf sind in der Wegleitung zum Bachelor-Studiengang RW aufgeführt.

² Der Fachberater/die Fachberaterin RW unterstützt die Studierenden bei Fragen zur Studiengestaltung und zur Mobilität. Die Einzelheiten zur Mobilität sind in Art. 16 geregelt.

Art. 14 Übertritt von anderen ETH-Bachelor-Studiengängen in das zweite Studienjahr des Bachelor-Studiengangs RW

¹ Studierende eines anderen Bachelor-Studiengangs der ETH Zürich können nach dem Basisjahr in das zweite Studienjahr des Bachelor-Studiengangs RW übertreten. Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Eine bestandene Basisprüfung in einem der nachfolgend aufgeführten Bachelor-Studiengänge ermöglicht einen auflagenfreien Übertritt ins zweite Studienjahr des Bachelor-Studiengangs RW. Die im Herkunftsstudiengang bestandene Basisprüfung wird im Bachelor-Studiengang RW angerechnet (die Basisprüfung RW wird vollständig erlassen):
 - Elektrotechnik und Informations-technologie
 - Informatik
 - Mathematik
 - Physik
- b. Eine bestandene Basisprüfung in einem der nachfolgend aufgeführten Bachelor-Studiengänge ermöglicht einen Übertritt ins zweite Studienjahr des Bachelor-Studiengangs RW mit der Auflage, eine Prüfung im Fach Physik I abzulegen (vgl. Art. 28 Abs. 3 Bst. d). Im Übrigen wird die im Herkunftsstudiengang bestandene Basisprüfung im Bachelor-Studiengang RW angerechnet (die Basisprüfung RW wird mit Ausnahme des Prüfungsfachs Physik I erlassen):
 - Agrarwissenschaft,
 - Bauingenieurwissenschaften
 - Bewegungswissenschaften und Sport
 - Biologie
 - Biotechnologie
 - Chemie
 - Chemieingenieurwissenschaften
 - Erdwissenschaften
 - Geomatik und Planung
 - Interdisziplinäre Naturwissenschaften
 - Lebensmittelwissenschaft
 - Maschineningenieurwissenschaften
 - Pharmazeutische Wissenschaften
 - Umweltingenieurwissenschaften
 - Umweltnaturwissenschaften
- c. Für Studierende, welche die Basisprüfung nicht in einem in Bst. a oder b aufgeführten Bachelor-Studiengang abgelegt haben, gilt das Verfahren nach Art. 15 Abs. 1.
- d. Der Übertritt ins zweite Studienjahr des Bachelor-Studiengangs RW erfolgt bedingt, so lange die Basisprüfung nicht bestanden ist. Er entfällt, wenn die Basisprüfung nicht bestanden wird. Im Falle einer nicht bestandenen Basisprüfung steht den Studierenden der Übertritt ins erste Semester des Bachelor-Studiengangs RW offen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 2.
- e. Die Basisprüfung im Herkunftsstudiengang muss innerhalb der geltenden Fristen abgelegt werden, einschliesslich einer allfälligen Wiederholung.
- f. Weitere Einzelheiten sind in der Wegleitung zum Bachelor-Studiengang RW aufgeführt.

² Für Studierende, die nach Prüfungsmisserfolg vom Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie (ETIT) in den Bachelor-Studiengang RW übertreten wollen, gilt:

- a. wer nach einer einmal nicht bestandenen Basisprüfung übertritt, hat im Bachelor-Studiengang RW nur noch einen Versuch für die Basisprüfung;
- b. der Übertritt in den Bachelor-Studiengang RW ist ausgeschlossen für Studierende, die wegen zweimaligen Nichtbestehens der Basisprüfung vom Bachelor-Studiengang ETIT ausgeschlossen worden sind.

Art. 15 Anrechnung studiengangexterner Studienleistungen

¹ Soweit nicht bereits in Art. 14 geregelt, gilt: Bei der Zulassung von Studierenden zum Bachelor-Studiengang RW entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des Studienvorstehers/der Studienvorsteherin über die Anrechnung oder Nichtanrechnung von Studienleistungen, die im Herkunftsstudiengang bzw. an der Herkunftshochschule erbracht worden sind. Anrechenbare Studienleistungen werden als KP gutgeschrieben.

² Über die Anrechnung von Studienleistungen, die während des Bachelor-Studiums in Rechnergestützten Wissenschaften an anderen universitären Hochschulen (bspw. Mobilitätsaufenthalt) oder in anderen Studiengängen der ETH Zürich erbracht worden sind, entscheidet der Studienvorsteher/die Studienvorsteherin abschliessend. Die Handhabung der Leistungsbewertungen richtet sich nach Art. 12 AVL ETHZ.

Art. 16 Mobilität

¹ Während des Bachelor-Studiums können – nach bestandener Basisprüfung – KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden. Davon können maximal 30 KP für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden. Überzählige oder nicht angerechnete Mobilitäts-KP werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

² Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit dem Fachberater/der Fachberaterin RW schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden die Studienleistungen festgehalten, die an der Gasthochschule erbracht werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung des Studienvorstehers/der Studienvorsteherin.

Art. 17 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom in Rechnergestützten Wissenschaften der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang RW der ETH Zürich.

² Die Bedingungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.

2. Abschnitt: Lehrgebiete und Gliederung nach Kategorien

Art. 18 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 36. festgelegt.

- a. Fächer des Basisjahres;
- b. Grundlagenfächer;
- c. Kernfächer;
- d. Vertiefungsgebiete;
- e. Wahlfächer;
- f. Fallstudien;
- g. Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften;
- h. Bachelor-Arbeit.

² Das D-MATH/D-PHYS ordnet die Lehrveranstaltungen den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest.

Art. 19 Übersicht über die Kategorien

¹ **Fächer des Basisjahres:** In diesen werden Grundkenntnisse in Mathematik, Physik und Informatik vermittelt. Das Basisjahr wird mit der Basisprüfung abgeschlossen. Die Einzelheiten für die Basisprüfung sind in Art. 25 – 27 geregelt.

² **Grundlagenfächer:** In diesen werden neben erweiterten Grundlagen der Mathematik, Physik und der Informatik auch Grundkenntnisse der Natur- und Ingenieurwissenschaften gelehrt. Die Einzelheiten für die Prüfungen sind in Art. 28 und 35 geregelt.

³ **Kernfächer:** Sie dienen der Vermittlung rechnerorientierter mathematischer Methoden und weiterführender Informatikkenntnisse. Sie sind für die Rechnergestützten Wissenschaften von zentraler Bedeutung. Die Einzelheiten für die Prüfungen sind in Art. 29 und 35 geregelt.

⁴ **Vertiefungsgebiete:** In diesen werden vertiefte Kenntnisse in Anwendungsgebieten der rechnergestützten Natur- und Ingenieurwissenschaften vermittelt. Die zur Auswahl stehenden Vertiefungsgebiete, die je aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, sind im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt. Weitere Einzelheiten sind in Art. 30 und 35 geregelt.

⁵ **Wahlfächer:** Sie dienen der Erweiterung und Vertiefung des theoretischen und methodischen Wissens. Weitere Einzelheiten sind in Art. 31 und 35 geregelt.

⁶ **Fallstudien:** In den Fallstudien präsentieren ETH-interne und externe Referenten und Referentinnen Fallbeispiele aus ihren eigenen Anwendungsgebieten – von der Modellierung bis zur Lösung eines Problems mit dem Computer. Weitere Einzelheiten sind in Art. 32 und 35 geregelt.

⁷ **Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften:** Die Studierenden müssen Lehrveranstaltungen allgemeinbildenden Inhalts aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (GESS) wählen. Weitere Einzelheiten sind in den Weisungen des Rektors/der Rektorin für das Pflichtwahlfach GESS sowie in Art. 33 und 35 dieses Studienreglements geregelt.

⁸ **Bachelor-Arbeit:** Sie bildet den Abschluss des Bachelor-Studiums und dient dazu, das Wissen in einem bestimmten Fachgebiet zu vertiefen. Die Studierenden sollen überdies im Rahmen der Bachelor-Arbeit lernen, in einer bestehenden wissenschaftlichen Gruppe zu arbeiten und, indem sie in einen ersten Kontakt mit Anwendungen kommen, Probleme aus solchen Anwendungen rechnergestützt anzugehen. Weitere Einzelheiten sind in Art. 34 und 35 geregelt.

3. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Formen der Leistungskontrolle, Leistungsbewertung

¹ Der Bachelor-Studiengang RW umfasst hauptsächlich folgende Formen der Leistungskontrolle:

- a. Prüfungen;
- b. schriftliche Berichte;
- c. Vorträge.

² Die in einer Prüfung und in der Bachelor-Arbeit erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 21 Zulassungsbedingungen zu Leistungskontrollen

¹ Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Bedingungen vorgesehen werden.

² Das D-MATH/D-PHYS prüft, ob die Zulassungsbedingungen zu Leistungskontrollen erfüllt sind.

Art. 22 Anmeldung zu Leistungskontrollen am Semesterende und zu Prüfungen in Prüfungssessionen, Durchführung

¹ Soweit es sich um Lehrveranstaltungen der ETH Zürich handelt, gelten für die Anmeldung zu Leistungskontrollen am Semesterende und zu Prüfungen in Prüfungssessionen sowie für die Durchführung dieser Leistungskontrollen bzw. Prüfungen die Bestimmungen der AVL ETHZ⁵ sowie die Weisungen des Rektors/der Rektorin.

² Handelt es sich um Lehrveranstaltungen anderer Universitäten, so gelten für die Anmeldung zu Leistungskontrollen die Bestimmungen der betreffenden Universität.

Art. 23 Anmeldung zu den übrigen Leistungskontrollen

Die Anmeldung zu Leistungskontrollen, die nicht unter die Bestimmungen von Art. 22 fallen, erfolgt in der Regel direkt beim zuständigen Dozenten/bei der zuständigen Dozentin.

Art. 24 Unehrlisches Handeln

Die Einzelheiten für den Umgang mit unehrlichem Handeln bei Leistungskontrollen sind in der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁶ geregelt.

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

2. Abschnitt: Basisprüfung

Art. 25 Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung muss innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn abgelegt werden, einschliesslich allfälliger Wiederholung.

² Der erste Versuch muss in der Sommerprüfungssession unmittelbar am Ende des Basisjahres oder spätestens in der darauf folgenden Winterprüfungssession erfolgen.

³ Die zur Basisprüfung gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft in derselben Prüfungssession abgelegt werden.

⁴ Für eine allfällige Verlängerung der Fristen nach Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen von Art. 20 AVL ETHZ⁷.

Art. 26 Prüfungsfächer und Notengewichte der Basisprüfung

Die Basisprüfung umfasst je eine Prüfung in den nachfolgenden Prüfungsfächern; die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock zusammengefasst:

<i>Prüfungsfächer</i>	<i>Notengewicht</i>
– Analysis I und II	3
– Lineare Algebra und Komplexe Analysis	2
– Informatik I und II	2
– Datenstrukturen und Algorithmen	1
– Physik I	1
– Technische Mechanik	1
– Netzwerke und Schaltungen I	1
– Digitaltechnik	1

Art. 27 Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten aller dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.

² Eine nicht bestandene Basisprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die gesamte Basisprüfung.

⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen des Bachelor-Studiums

Art. 28 Grundlagenfächer

¹ Zu jedem Grundlagenfach gehört eine Prüfung. Die Prüfungen werden zu Prüfungsblöcken zusammengefasst.

² Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft in derselben Prüfungssession abgelegt werden.

³ Die Prüfungsblöcke setzen sich wie folgt zusammen:

a.	<i>Prüfungsblock G1:</i>	<i>Notengewicht</i>
	– Analysis der partiellen Differentialgleichungen	1
	– Programmiertechniken	1
	– Numerische Mathematik	2
b.	<i>Prüfungsblock G2:</i>	<i>Notengewicht</i>
	– Stochastik	1
	– Statistische Physik	1
	– Chemie	1
c.	<i>Prüfungsblock G3:</i>	<i>Notengewicht</i>
	– Paralleles numerisches Rechnen	1
	– Optimierungstechniken	1
	– Quantenmechanik	1
	– Technische Informatik	1
d.	<i>Prüfungsblock G4:</i>	<i>Notengewicht</i>
	– Physik II ⁸	1
	– Fluidodynamik	1
	– Datenbanken	1

⁸ Studierende, die aus einem in Art. 14 Abs. 1 Bst. b aufgeführten ETH-Studiengang in das zweite Studienjahr des Bachelor-Studiengangs RW übergetreten sind und deren Basisprüfung das Fach „Physik I“ nicht umfasst, müssen im Prüfungsblock G4 anstelle von „Physik II“ den Jahreskurs „Physik I und II“ belegen und die entsprechende Prüfung ablegen.

Art. 29 Kernfächer

¹ Zu jedem der beiden Kernfächer gehört eine Prüfung. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock zusammengefasst.

² Die zum Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen in derselben Prüfungssession abgelegt werden.

³ Der Prüfungsblock setzt sich wie folgt zusammen:

- Numerik der Differentialgleichungen Notengewicht 2
- Software Engineering Notengewicht 1

Art. 30 Vertiefungsgebiete

¹ Von den zur Auswahl stehenden Vertiefungsgebieten muss eines gewählt werden. Im gewählten Vertiefungsgebiet müssen zwei Lehrveranstaltungen belegt werden.

² Zu jeder Lehrveranstaltung der Kategorie Vertiefungsgebiete gehört eine Prüfung.

Art. 31 Wahlfächer

¹ Es müssen mindestens zwei Wahlfächer belegt werden. Im Weiteren gilt:

- a. Als Wahlfach anrechenbar sind auch Lehrveranstaltungen der Kategorie Vertiefungsgebiete.
- b. Der/die Studiendelegierte kann auf Gesuch hin auch andere als die zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen als Wahlfach bewilligen.

² Zu jedem Wahlfach gehört eine Prüfung.

Art. 32 Fallstudien

¹ In der Kategorie Fallstudien wird jeweils eine Lehrveranstaltung pro Semester angeboten. Die Belegung erfolgt im dritten Studienjahr.

² Es müssen mindestens zwei Lehrveranstaltungen der Kategorie Fallstudien belegt werden. Im Falle eines Mobilitätsaufenthaltes kann der Studienvorsteher/die Studienvorsteherin Ausnahmen bewilligen.

³ Zu jeder Lehrveranstaltung der Kategorie Fallstudien gehört eine Semesterleistung.

Art. 33 Pflichtwahlfach GESS

Zu jeder Lehrveranstaltung der Kategorie Pflichtwahlfach GESS gehört eine Leistungskontrolle. Form und Zeitpunkt einer Leistungskontrolle werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen universitären Hochschule festgelegt, welche die Lehrveranstaltung anbietet.

Art. 34 Bachelor-Arbeit

¹ Die Bachelor-Arbeit steht unter der Leitung eines Professors/einer Professorin der ETH Zürich und wird im Themenbereich eines Kernfachs oder Vertiefungsgebiets verfasst, allenfalls auch im Themenbereich eines Grundlagenfachs. Der/die Studien-delegierte kann Ausnahmen bewilligen.

² Die Bachelor-Arbeit wird im dritten Studienjahr verfasst. Der Leiter/die Leiterin der Bachelor-Arbeit definiert die Aufgabenstellung und legt den Beginn und den Abgabetermin der Bachelor-Arbeit fest.

³ Die Bachelor-Arbeit wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen.

Art. 35 Ergebnis und Wiederholung der Leistungskontrollen

¹ Für die Prüfungsblöcke in den beiden Kategorien Grundlagenfächer und Kernfächer nach Art. 28 und 29 gilt:

- a. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten aller dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.
- b. Ein nicht bestandener Prüfungsblock kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst den gesamten Prüfungsblock.

² Eine Leistungskontrolle in den Kategorien Vertiefungsgebiete, Wahlfächer und Pflichtwahlfach GESS nach den Art. 30, 31 und 33 ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

³ Die in der Kategorie Fallstudien nach Art. 32 zu erbringenden Semesterleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine nicht bestandene Semesterleistung kann nicht wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen KP muss eine weitere Lehrveranstaltung der Kategorie Fallstudien belegt werden und die verlangte Semesterleistung mit „bestanden“ bewertet sein.

⁴ Die Bachelor-Arbeit nach Art. 34 wird benotet. Sie ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt. Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden.

4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

Art. 36 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Für das Bachelor-Diplom sind 180 KP erforderlich, wobei in jeder der nachstehenden Kategorien die angegebene Mindestanzahl erreicht werden muss. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 und 3 geregelt.

a. Fächer des Basisjahres	57 KP
b. Grundlagenfächer	62 KP
c. Kernfächer	17 KP
d. Vertiefungsgebiete	6 KP
e. Wahlfächer	6 KP
f. Fallstudien	6 KP
g. Pflichtwahlfach GESS	6 KP
h. Bachelor-Arbeit	8 KP
	<hr/>
<i>Summe</i>	168 KP

² Die bis zur Summe von 180 noch fehlenden KP müssen in der Kategorie Wahlfächer erworben werden.

³ KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden.

Art. 37 Antrag auf Diplomerteilung

¹ Nach Erfüllung der Anforderungen nach Art. 36 können die Studierenden innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf Gesuch hin diese Frist verlängern.

² Im Antrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 36 Abs. 1 anzugeben, die in das Schlusszeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie muss die Summe der KP die in Art. 36 Abs. 1 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Bachelor-Diplom werden maximal 190 KP angerechnet. Weitere KP werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 40 Ausschluss vom Bachelor-Studiengang

Vom Bachelor-Studiengang RW wird in der Regel ausgeschlossen, wer die erforderliche Anzahl KP für das Bachelor-Diplom (vgl. Art. 36) nicht mehr erreichen kann wegen:

- a. zweimaligen Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
- b. Überschreitens der maximalen Studiendauer.

Art. 41 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms vom Bachelor-Studiengang RW ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 42 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2008 in Kraft. Es gilt für die ab diesem Zeitpunkt in den Bachelor-Studiengang RW eintretenden Studierenden.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte: Bretscher